

Reglement

vom 23. Juni 2004

über den Zivilschutz (ZSR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2004 über den Zivilschutz (ZSG);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (ZSV);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 9. Dezember 2003 über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (AV);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement führt das Gesetz über den Zivilschutz aus.

² Es bezeichnet insbesondere die zuständigen kantonalen Behörden und legt deren Zuständigkeiten fest.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BevSG) bleiben vorbehalten.

Art. 2 Sicherheits- und Justizdirektion (Art. 4 ZSG)

¹ Die Sicherheits- und Justizdirektion (die Direktion) ist die zuständige kantonale Behörde im Bereich des Zivilschutzes. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Wahrnehmung ihrer Kompetenzen gemäss den

Bestimmungen dieses Reglements verfügt sie über das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (das Amt).

² Sie ernennt die Kommandanten der Einsatzkompanien, die stellvertretenden Kommandanten sowie die Stabsoffiziere dieser Kompanien.

³ Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zuhanden der Gemeinden und der Privatpersonen.

Art. 3 Amt für Gesundheit (Art. 4 und 19 ZSG)

Das Amt für Gesundheit ist zuständig für die staatlichen Massnahmen im Bereich der Bauten des Sanitätsdienstes (vgl. Art. 38 Abs. 2).

Art. 4 Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (Art. 3 ZSG)

¹ Die Liste der Gemeindegruppierungen und die Liste der Gemeinden, die von der Pflicht zur Zusammenarbeit befreit sind, sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

² Die Zusammenarbeit zwischen den Freiburger Gemeinden und den Gemeinden anderer Kantone wird durch eine vom Staatsrat abgeschlossene interkantonale Vereinbarung geregelt.

2. KAPITEL

Formationen des Zivilschutzes

Art. 5 Lokale Zivilschutzkorps (Art. 6 und 7 ZSG)

¹ Die lokalen Zivilschutzkorps setzen sich je nach Anzahl der zu verwaltenden Schutzzräume und Schutzbauten aus 29 bis 59 Schutzdienstpflichtigen zusammen.

² Sie setzen sich aus Pionieren, Chef-Betreuern, Chef-Anlagewarten und aus Versorgungs-Spezialisten, die namentlich für Material und Verpflegung zuständig sind, zusammen.

³ Das Amt führt die Liste der lokalen Zivilschutzkorps und der ihnen zugeteilten schutzdienstpflichtigen Personen. Es erteilt seine Zustimmung zur Ernennung der Kommandanten und der Mitglieder des Kaders.

Art. 6 Einsatzkompanien (Art. 6 und 8 ZSG)

¹ Die Einsatzkompanien setzen sich je nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Zivilschutzregion aus 161 bis 341 Schutzdienstpflichtigen zusammen. Sie umfassen folgende Elemente:

a) Züge für die Führungsunterstützung;

- b) Betreuungszüge;
- c) Unterstützungszüge;
- d) einen Logistikzug;
- e) einen Zug für den Kulturgüterschutz.

² Die Ersteinsatzzüge für dringliche Interventionen setzen sich aus einem Betreuungszug und einem Unterstützungszug zusammen. Sie müssen in der Lage sein, innerhalb von sechzig Minuten nach dem Alarm zu intervenieren.

³ Das Amt führt die Liste der schutzdienstpflichtigen Personen, die in den Einsatzkompanien eingeteilt sind. Es ernennt die Mitglieder des Kaders, die nicht von der Direktion ernannt werden.

⁴ Der Sitz und die territoriale Organisation der Einsatzkompanien sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Art. 7 Grade (Art. 1 FGSV)

¹ Der Chef des kantonalen Zivilschutzes bekleidet den Grad eines Obersten, sein Stellvertreter den Grad eines Oberstleutnants. Das Ausbildungspersonal bekleidet den Grad eines Majors.

² Die Kommandanten der Einsatzkompanien bekleiden den Grad eines Majors, die Kommandanten des lokalen Zivilschutzkorps den Grad eines Hauptmanns.

³ Die Direktion bestimmt die Bedingungen für die Beförderungen zu den Graden des Oberleutnants, Wachtmeisters oder Gefreiten.

3. KAPITEL

Regionale Zivilschutzkommissionen

Art. 8 Einberufung (Art. 9 ZSG)

¹ Die regionalen Zivilschutzkommissionen (Regionalkommissionen) werden mindestens einmal jährlich, und zwar im Herbst, von den Kommandanten der Einsatzkompanien schriftlich einberufen.

² Spricht sich kein Mitglied dagegen aus, so können die Regionalkommissionen ihre Stellungnahmen zu den Ernennungen der Kommandanten und der Kader der Einsatzkompanien auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 9 Arbeitsweise (Art. 9 ZSG)

¹ Die Regionalkommissionen ernennen eines ihrer Mitglieder zu ihrem Vizepräsidenten und legen, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen,

die weiteren Regeln zu ihrer internen Organisation und ihrer Arbeitsweise fest.

² Der Chef des kantonalen Zivilschutzes oder eine von ihm bezeichnete, dem Amt angehörende Person kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

³ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

⁴ Das Sekretariat der Regionalkommissionen wird von der Einsatzkompanie geführt.

Art. 10 Konsultativorgan (Art. 9 ZSG)

Die Regionalkommissionen können vom Amt zu jeder Frage, die den Zivilschutz betrifft, konsultiert werden und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Vorschläge formulieren.

4. KAPITEL

Schutzdienstpflichtige Personen

Art. 11 Einteilung (Art. 10 ZSG)

¹ Das Amt meldet den Kommandanten der Rekrutierungszentren jährlich die Anzahl der benötigten Schutzdienstpflichtigen nach Grundfunktionen sowie den ungefähren Zeitpunkt und den Ort der Grundausbildung.

² Schutzdienstpflichtige Personen, die älter als 30 Jahre sind oder die bis zum vollendeten 23. Altersjahr die Grundausbildung nicht absolviert haben, werden in die Reserve eingeteilt, sofern der vorgeschriebene Personalbedarf der Formationen gedeckt ist.

³ Das Amt entscheidet über die Aufnahme von Freiwilligen und kann diese zu einem Informationstag einladen. Es entscheidet auf deren schriftliches Gesuch hin über die Entlassung der Freiwilligen.

Art. 12 Befreiung, vorzeitige Entlassung und Ausschluss (Art. 11 ZSG)

¹ Das Amt entscheidet über die Befreiung, die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss vom Zivilschutzdienst. Es entscheidet ebenfalls über die Wiederaufnahme in den Zivilschutzdienst.

² Gesuche um vorzeitige Entlassung sind an das Amt zu richten. Sie müssen schriftlich und gegebenenfalls unter Beilage des Dienstbüchleins eingereicht werden. Bei der vorzeitigen Entlassung der Feuerwehrleute wird zuvor die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt eingeholt.

³ Die Befreiung von der Dienstpflicht wird von Amtes wegen verfügt.

⁴ Das Amt entlässt die schutzdienstpflichtigen Personen, die ihre Dienstpflicht erfüllt haben.

Art. 13 Dienstverschiebung und Urlaub (Art. 12 Abs. 2 ZSG)

a) Im Allgemeinen

¹ Das Amt entscheidet über Gesuche um Dienstverschiebung und über Urlaubsgesuche, die vor Dienstbeginn eingereicht worden sind. Bei Mitgliedern des Kadets wird zuvor der betreffende Kommandant angehört. Während des Dienstes liegt die Zuständigkeit für Urlaube und administrative Entlassungen beim Kommandanten des Kurses oder der betreffenden Formation.

² Dienstverschiebung und Urlaub können nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV) gelten sinngemäss.

³ Bei einer Verschiebung eines Ausbildungskurses setzt das Amt einen Nachholkurs an, der in der Regel im gleichen Jahr besucht werden muss.

Art. 14 b) Gesundheitliche Gründe

¹ Die ärztliche Beurteilung der Diensttauglichkeit der schutzdienstpflichtigen Personen erfolgt durch:

a) den Vertrauensarzt, wenn das Gesuch vor Kursbeginn eingereicht wird; das Gesuch ist an das Amt zu richten;

b) den Kursarzt, wenn das Gesuch während des Kurses eingereicht wird.

² Kranke Personen, die sich fortbewegen können, müssen sich bei Dienstbeginn melden.

³ Das Amt bestimmt den Vertrauensarzt und die Kursärzte.

⁴ Im Übrigen gilt die Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen (VABS).

Art. 15 Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen
(Art. 12 Abs. 3 ZSG)

¹ Die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen umfasst den Namen, den Vornamen, die AHV-Nummer, die Adresse, die Zivilschutzfunktion, die geleisteten Tage und Dienste sowie die Gründe für die vorzeitige Entlassung und für die Befreiung.

² Das Amt verfügt gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts über die Daten des Personal-Informationssystems der Armee (PISA).

³ Die Kantonale Steuerverwaltung teilt dem Amt auf Abruf die für die Nachführung der Adressen der schutzdienstpflichtigen Personen notwendigen Daten mit. Das Datenabrufverfahren wird in einer von den betroffenen Organen erstellten Benutzungsordnung geregelt.

⁴ Das Amt teilt den Kommandanten der Formationen die Ergebnisse der Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen mit.

5. KAPITEL

Ausbildung

Art. 16 Allgemeines (Art. 13 Abs. 1 ZSG)

¹ Das Amt sorgt für die Ausbildung der eingeteilten Personen. Zu diesem Zweck verfügt es über das notwendige Ausbildungspersonal sowie über die Kommandanten der Zivilschutzformationen und über ein kantonales Ausbildungszentrum.

² Die Ausbildung der Kader und Spezialisten kann in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen.

³ Das Amt ist für die Grundausbildung sowie für die Kaderkurse und die Weiterbildungskurse für Kader verantwortlich. Die Kommandanten der Zivilschutzformationen sind für die Wiederholungskurse zuständig.

Art. 17 Kursdauer (Art. 13 Abs. 2 ZSG)

¹ Die Dauer der Wiederholungskurse und der vorbereitenden Kaderkurse wird je nach den Bedürfnissen des Ausbildungsprogramms auf 2 bis 5 Tage festgesetzt.

² Die Weiterbildungskurse für Kader und Spezialisten dauern 5 Tage.

Art. 18 Allgemeines Programm und Aufgebot
(Art. 13 Abs. 3 und 12 Abs. 1 ZSG)

¹ Das Amt veröffentlicht jährlich das Programm der Ausbildungsdienste des folgenden Jahres. Das Programm enthält namentlich die Art, das Datum und den Ort der Kurse.

² Die Prioritäten der Ausbildung werden folgendermassen festgelegt:

- a) Übungen der Formationen;
- b) Kontrolle der Schutzräume;
- c) Einsätze zu Gunsten des Gemeinwesens;
- d) Einsätze zu Gunsten von Privatpersonen.

³ Das Kursplakat gilt als Aufgebot für die Wiederholungskurse; die Schutzdienstpflichtigen erhalten ausserdem ein persönliches Aufgebot.

⁴ Das Amt informiert die Schutzdienstpflichtigen über die Kursperioden.

⁵ Schutzdienstpflichtige, die zehn Tage vor Beginn des Wiederholungskurses noch kein Aufgebot erhalten haben, informieren unverzüglich das Amt.

Art. 19 Kursprogramm und Kursbericht (Art. 13 Abs. 1 ZSG)

¹ Die Kommandanten der Zivilschutzformationen unterbreiten dem Amt das detaillierte Programm und das Kursbudget sowie Gesuche für zusätzliches Material mindestens sechs Wochen vor Kursbeginn zur Genehmigung.

² Sie stellen dem Amt nach Ende des Kurses namentlich Folgendes zu:

- a) die Teilnehmerliste mit den geleisteten Diensttagen;
- b) die Vorschläge für die Beförderungsdienste;
- c) die Kursbuchhaltung.

Art. 20 Kurskosten

¹ Das Amt bezahlt den betreffenden Formationen die Kosten für die Ausbildungsdienste von 26.20 Franken pro Mann und Tag im Voraus.

² Die Entschädigung deckt namentlich den Sold sowie die Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterial und die Benützung von Fahrzeugen.

³ Nach dem Kurs lässt der verantwortliche Fourier dem Amt eine Kostenabrechnung zukommen.

6. KAPITEL

Einsatz

Art. 21 Alarm

- a) Im Allgemeinen (Art. 16 AV)

¹ Das Amt erstellt eine allgemeine Planung des Alarmnetzes und der Installation von stationären Sirenen.

² Die Gemeinden erstellen eine Planung für die Inbetriebsetzung der notwendigen Alarmierungsmittel für die Information jenes Bevölkerungsteils, der durch die üblichen Alarmierungsmittel nicht erreicht werden kann.

³ Die Alarmierungsbereitschaft, die Alarmierung der Bevölkerung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen werden von den Organen

ausgeführt, die in der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz dafür vorgesehen sind. Die Zuständigkeit der Bundesorgane bleibt vorbehalten.

Art. 22 b) Sirenen (Art. 17 AV)

¹ Die Gemeinden sind gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts und den Richtlinien des Amtes dazu verpflichtet, Alarmsirenen zu installieren und für deren Wartung zu sorgen.

² Kommen die Gemeinden ihren Pflichten nicht nach, so kann das Amt die Ausführung anordnen.

³ Probealarme für den «Allgemeinen Alarm» werden entsprechend den Vorschriften des Bundes durchgeführt. Das Amt benachrichtigt die Bevölkerung über das Amtsblatt und die Presse.

Art. 23 Einsatz der Formationen (Art. 14 ZSG)

a) Informationen

¹ Die Behörden, die eine Zivilschutzformation zum Schutz von Personen und Sachen aufbieten, teilen dies dem Amt unverzüglich mit und geben die Art und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sowie die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Schutzdienstpflichtigen an.

² Bei Einsatzen liefern die Kommandanten der eingesetzten Formationen dem Amt einen Einsatzbericht mit der Teilnehmerliste und der Anzahl der geleisteten Dienstage.

Art. 24 b) Kosten

¹ Die Einsatzkosten werden von der Körperschaft übernommen, welche die Zivilschutzformation aufbietet.

² Bei den Kosten handelt es sich um den Sold der schutzdienstpflichtigen Personen, die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Verbrauchsmaterial und die Benützung von Fahrzeugen.

Art. 25 Praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft

(Art. 2 und 7 VEZG)

a) Gesuche

aa) von Gemeinden

Gemeinden, die den Einsatz lokaler Zivilschutzkorps für praktische Arbeiten zu ihren Gunsten beantragen, müssen dies grundsätzlich vor dem 30. September des Vorjahres der zuständigen Behörde mitteilen.

Art. 26 bb) von Privatpersonen

¹ Gesuche von Privatpersonen für praktische Arbeiten müssen grundsätzlich vor dem 30. September des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, in der der Einsatz vorgesehen ist.

² Die Gesuchsteller müssen ihren Bedarf sowie die Art und die Dauer der Arbeiten darlegen. Sie müssen zudem nachweisen:

- a) dass sie nicht in der Lage sind, die Arbeiten mit eigenen Mitteln zu bewältigen;
- b) dass die Arbeiten private Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren;
- c) dass die Arbeiten nicht in erster Linie gewinnorientiert sind.

³ Sie fügen ihrem Gesuch die notwendigen Dokumente bei, insbesondere:

- a) ein Programm der Veranstaltung oder der beantragten Arbeiten, gegebenenfalls mit den Statuten der Vereinigung;
- b) das Budget der Veranstaltung oder der Arbeiten.

Art. 27 b) Zuständige Behörden und Stellungnahme

¹ Die Gemeinden übergeben die Gesuche für praktische Arbeiten den Regionalkommissionen, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der Gemeinden, falls das Gesuch von einer Privatperson stammt. Die Regionalkommissionen übermitteln die Gesuche mit ihrer Stellungnahme dem Amt.

² Das Amt entscheidet über die Gesuche und legt namentlich die Dauer der Arbeiten, die maximale Anzahl Einsatztage und die Übernahme der Kosten fest.

³ Betreffen die Arbeiten mehrere lokale Zivilschutzkorps, so bestimmt das Amt das Zivilschutzkorps, das mit der Koordination und der Führung beauftragt wird.

Art. 28 c) Kosten

¹ Die Kosten der zu Gunsten von Gemeinden geleisteten Arbeiten werden gemäss den in Artikel 23 Abs. 2 und 4 ZSG festgelegten Grundsätzen zwischen dem Staat und allen Gemeinden aufgeteilt.

² Die Privatpersonen tragen die Kosten der von ihnen verlangten Arbeiten.

³ Diese Kosten umfassen den Sold für die schutzdienstpflichtigen Personen, die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Verbrauchsmaterial und die Benützung von Fahrzeugen, sofern sie nicht vom Gesuchsteller übernommen werden.

7. KAPITEL

Schutzbauten und Material

1. Schutzräume und Kommandoeinrichtungen

Art. 29 Baupflicht (Art. 15 Abs. 1 und 2, 17, 18 und 19 ZSG)
a) Grundsätze

¹ Der Staatsrat legt die Bauplanung für die Kommandoeinrichtungen fest, die namentlich den Ort und die Frist zur Erstellung dieser Einrichtungen beinhaltet.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, bei jeder sich bietenden Gelegenheit öffentliche Schutzräume und gegebenenfalls gemeinsame private Schutzräume zu bauen. Diese Bauten müssen spätestens bis 2010 erstellt werden.

³ Die privaten oder gemeinsamen privaten Schutzräume decken im Prinzip mindestens die Bedürfnisse von 15 Schutzplätzen ab.

Art. 30 b) Befreiung von der Baupflicht (Art. 18 ZSV)

¹ Das Amt ist für die Befreiung von der Pflicht, einen privaten oder öffentlichen Schutzraum in den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fällen zu erstellen, zuständig.

² Das begründete Gesuch muss vor der öffentlichen Planaufgabe eingereicht werden.

Art. 31 c) Steuerung des Schutzraumbaus (Art. 47 Abs. 2 BZG)

¹ Ist der Schutzplatzbedarf gemäss den Normen des Bundes gedeckt, so werden keine weiteren Schutzräume erstellt. In diesem Fall sind die Eigentümer weiterhin verpflichtet, einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

² Schutzplätze müssen hingegen in jedem Fall erstellt werden, wenn bei einem neuen Gebäude die festgesetzte Anzahl Schutzplätze gleich oder höher als 30 ist.

Art. 32 Gemeinsame private Schutzräume (Art. 16 ZSG)
a) Grundsätze

¹ Die Gemeinde, die die Zusammenlegung privater Schutzräume in gemeinsame private Schutzräume anordnet, erwähnt in ihrer Stellungnahme in jedem Einzelfall, wer von den Eigentümern den gemeinsamen privaten Schutzraum bauen wird oder ob sie ihn selbst baut. Sie holt die Stellungnahme des Amtes ein.

² Die Zahl der vorgeschriebenen Schutzplätze wird nach Bundesrecht bestimmt.

Art. 33 b) Einkaufsbeiträge

¹ Der Staatsrat legt jährlich auf Antrag des Amtes die Höhe der Einkaufsbeiträge fest.

² Wenn ein Eigentümer einen gemeinsamen privaten Schutzraum erstellt, erstattet die Gemeinde die betreffenden Einkaufsbeiträge gemäss einer vom Amt vorgenommenen Berechnung zurück.

³ Beteiligt sich eine Gemeinde an einem projektierten Bau, um allfällige fehlende öffentliche Schutzplätze darin zu integrieren, so geht das Amt für die Berechnung der Kosten der Schutzplätze gleich vor.

⁴ Die Zinsen aus der Anlage der Einkaufsbeiträge dürfen nur für den Bedarf des Zivilschutzes verwendet werden.

Art. 34 Genehmigung und Schlusskontrollen (Art. 15 Abs. 1 ZSG)

¹ Von allen öffentlichen Schutzräumen oder Kommandoeinrichtungen muss dem Amt vor der öffentlichen Planaufgabe ein Vorprojekt zur Genehmigung unterbreitet werden. Das Amt bestimmt, welche Unterlagen zum Vorprojekt eingereicht werden müssen.

² Der Eigentümer oder der Bauherr muss spätestens zwei Jahre nach dem Baubeginn die Erstellung eines privaten Schutzraumes, eines gemeinsamen privaten oder öffentlichen Schutzraumes oder eines Schutzraumes für Kulturgüter melden, damit die Schlusskontrolle vorgenommen werden kann.

³ Die Schlusskontrollen der neuen und der modernisierten Schutzräume werden vom Amt durchgeführt. Zudem kann das Amt vom Bund mit der Schlusskontrolle der Kommandoeinrichtungen beauftragt werden.

⁴ Die Gemeinden, die über die notwendigen technischen Dienste verfügen, nehmen die Schlusskontrolle der privaten Schutzräume und der gemeinsamen privaten Schutzräume vor. Das Amt kann bei diesen Kontrollen mitwirken.

⁵ Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Raumplanung und die Bauten zum Baubewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 35 Periodische Kontrollen (Art. 15 Abs. 3 ZSG)

¹ Die Gemeinden führen alle fünf Jahre Kontrollen der Betriebsbereitschaft und des Unterhaltzustandes der privaten Schutzräume, der gemeinsamen privaten Schutzräume, der öffentlichen Schutzräume, der Schutzräume für

Kulturgüter und des Materials, mit dem diese Bauten ausgerüstet sind, durch.

² In Zusammenarbeit mit dem Amt führen sie alle fünf Jahre die Kontrolle der Kommandoeinrichtungen und des Materials, mit dem die Anlagen ausgerüstet sind, durch.

³ Für die Kontrolle der Schutzräume und für die Kontrolle nach Absatz 2 verfügen die Gemeinden über die lokalen Zivilschutzkorps, die diese Aufgaben im Rahmen der Ausbildungsdienste ausführen.

⁴ Über die Kontrolle wird für das Amt, die Gemeinde und den Eigentümer ein Bericht erstellt.

Art. 36 Ersatzvornahme (Art. 20 ZSG)

¹ Kommt ein Eigentümer seinen Pflichten nicht nach, räumt das Amt dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Erfüllung ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, ordnet es folgende Massnahmen an:

- a) die rückwirkende Entrichtung eines Ersatzbeitrages für jeden nicht erstellten oder nicht konformen Schutzplatz;
- b) Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten.

² Kommen die Gemeinden ihren Pflichten nicht nach, so ergreift der Oberamtmann auf Verlangen des Amtes die Vollzugsmassnahmen, die in der Gesetzgebung über die Gemeinden vorgesehen sind. Falls jedoch eine Gemeinde die fehlenden Schutzplätze, für die bereits Einkaufsbeiträge einkassiert wurden, nicht erstellt, kann der Oberamtmann auf Ersuchen des Amtes fordern, dass der Schutzraum in irgendeinem neuen Gebäude erstellt wird.

Art. 37 Aufhebung (Art. 29 ZSV)

Das Amt ist dafür zuständig, die Aufhebung von Schutzräumen zu bewilligen und Massnahmen zu ergreifen, wenn Schutzräume ohne Bewilligung aufgehoben werden.

2. Bauten des Sanitätsdienstes

Art. 38 Baupflicht und Unterhalt (Art. 19 ZSG)

¹ Der Staatsrat legt die kantonale Planung der Bauten des Sanitätsdienstes (geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler) fest, die namentlich den Standort, die Erstellung und die Verwaltung dieser Bauten umfasst.

² Das Amt für Gesundheit sorgt für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Bauten des Sanitätsdienstes. Es kann diese Aufgabe durch Vertrag einer anderen Instanz übertragen.

³ Die Aufgaben, die vom Bundesrecht den Trägerschaften der Bauten des Sanitätsdienstes übertragen werden, bleiben vorbehalten.

Art. 39 Periodische Kontrollen (Art. 19 ZSG)

¹ Das Amt ist mit der periodischen Kontrolle der Bauten des Sanitätsdienstes sowie des Materials, mit dem diese Bauten ausgerüstet sind, beauftragt. Es kann zu diesem Zweck die Unterstützung der lokalen Zivilschutzkorps anfordern.

² Es kann von der zuständigen Bundesbehörde mit der Schlusskontrolle der neuen Bauten und der erneuerten Anlagen beauftragt werden.

3. Unterhalt von Material und Anlagen der Gemeinden

Art. 40 Unterhalt

¹ Unter dem Unterhalt von Material und von Anlagen der Gemeinden versteht man die geeigneten Massnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des betriebssicheren und einwandfreien Zustands des Rettungsmaterials der Gemeinden, des Materials der öffentlichen Schutzräume und der Kommandoeinrichtungen und der entsprechenden Anlagen.

² Der Unterhalt umfasst Wartungsarbeiten, Reparaturen und Kontrollen.

³ Wenn Material oder wichtige Einrichtungsbestandteile, insbesondere infolge Abnutzung oder schlechten Funktionierens, ersetzt werden, muss dem Amt ein ausführlicher Bericht zugestellt werden.

Art. 41 Reparaturen

¹ Kleinere Reparaturen werden von den lokalen Zivilschutzkorps oder von den Einsatzkompanien durchgeführt.

² Wenn die Formationen nicht in der Lage sind, diese Reparaturen selbst auszuführen, lassen sie einen Kostenvoranschlag durch ein spezialisiertes Unternehmen erstellen.

³ Kostenvoranschläge von über 1000 Franken müssen dem Amt unterbreitet werden; dieses entscheidet, ob die Reparatur von einem anerkannten Reparaturzentrum oder einem privaten Unternehmen ausgeführt werden soll. Wenn sich die Reparatur angesichts der Abnutzung des in Frage stehenden Gegenstandes als zu kostspielig erweist, kann das Amt verlangen, dass er ersetzt wird.

Art. 42 Inventar

Das Amt und die Zivilschutzformationen führen über das Rettungsmaterial und das Material der Anlagen ein Inventar. Das Material muss zweckmässig gelagert werden.

Art. 43 Materialwart

¹ Die Zivilschutzformationen verfügen je über mindestens einen Materialwart.

² Sie stellen dem Amt jährlich im Januar einen Bericht über den Zustand des Materials und der Anlagen zu. Die Berichte sind vorher von den Kommandanten der betreffenden Formationen zu genehmigen.

Art. 44 Kontrolle des Rettungsmaterials

¹ Das Amt kontrolliert das Rettungsmaterial in der Regel alle fünf Jahre.

² Die Zivilschutzformationen bleiben für die periodische Kontrolle ihres Materials selbst verantwortlich.

Art. 45 Andere Benützung

¹ Das Material der Bauten und Anlagen darf nur mit der Zustimmung des Amtes für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden.

² Wird Rettungsmaterial Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt (Art. 21 Abs. 3 ZSG), so muss ein Protokoll über die Materialabgabe erstellt werden.

8. KAPITEL**Finanzierung****Art. 46** Begriffe (Art. 23 Abs. 2 Bst. b und d ZSG)

¹ Als Ausbildungskosten im Sinne von Artikel 23 Abs. 2 Bst. b ZSG gelten:

- a) die Entlohnung des Ausbildungspersonals des Amtes;
- b) die Verpflegungskosten;
- c) der Sold der schutzdienstpflichtigen Personen;
- d) die Beteiligung an den Betriebskosten des Ausbildungszentrums;
- e) die Kosten des Kursarztes;
- f) die Kosten der Kleiderreinigung;
- g) die Kosten für öffentliche Transportmittel;
- h) die Kosten für Zubehör und kleineres Gebrauchsmaterial;

i) die Verwaltungskosten.

² Als Betriebskosten der Alarmsysteme im Sinne von Artikel 23 Abs. 2 Bst. d ZSG gelten:

- a) die Kosten für Mietleitungen;
- b) die Kosten für die Wartung des Fernsteuerungssystems;
- c) die Reparaturkosten;
- d) die Kosten für den Austausch von Sirenen, sofern diese nicht vom Bund übernommen werden.

Art. 47 Belastung der Kostenanteile der Gemeinden
(Art. 23 Abs. 4 ZSG)

Der Kostenanteil zu Lasten einer Gemeinde wird dem Konto dieser Gemeinde bei der Finanzverwaltung belastet.

Art. 48 Ersatzbeiträge (Art. 27 ZSG)

¹ Der Staatsrat legt jährlich auf Antrag des Amtes die Höhe der Ersatzbeiträge fest.

² Die Gemeinden unterscheiden in ihrer Buchhaltung die Ersatzbeiträge von den Einkaufsbeiträgen nach Artikel 33.

³ Die Zinsen aus der Anlage der Ersatzbeiträge dürfen nur für den Bedarf des Zivilschutzes verwendet werden.

Art. 49 Pauschalbeiträge für die geschützten Bauten
(Art. 71 Abs. 3 BZG und 22 ZSG)

¹ Die Pauschalbeiträge des Bundes für die Unterhaltskosten der geschützten Bauten werden an das Amt überwiesen.

² Das Amt verteilt diese Beiträge an die Empfänger.

9. KAPITEL

Strafverfolgung (Art. 30 ZSG)

Art. 50

¹ Die Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens werden vom Amt durchgeführt. Es hört die beschuldigte Person an, nimmt alle notwendigen Untersuchungshandlungen vor und erstellt ein Einvernahmeprotokoll.

² Das Amt kann in leichten Fällen Verwarnungen aussprechen. Für diese Massnahme wird eine Gebühr von 80 bis 200 Franken erhoben, je nach

Zeit- und Arbeitsaufwand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Die Staatsanwaltschaft informiert das Amt über die ausgesprochenen Strafurteile. Das Amt hat Zugang zu den Straftaten der verurteilten schutzdienstpflichtigen Personen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung gelten sinngemäss.

10. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsrecht

a) Verwaltung der Schutzdienstpflichtigen

¹ Die Zivilschutzämter teilen dem Amt die nötigen Angaben für die Führung der Zivilschutzkontrolle mit (Name, Vorname, AHV-Nr., Funktion, Einteilung, Muttersprache und Adresse).

² Bis zur Einsetzung des Datenübermittlungssystems nach Artikel 15 Abs. 2 können die Gemeinden verpflichtet werden, dem Amt Adressänderungen der schutzdienstpflichtigen Personen auf geeignete Weise mitzuteilen.

Art. 52 b) Freiwillige

¹ Die Personen, die nach bisherigem Recht den Freiwilligenstatus besaßen, behalten diesen Status beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März 2004 über den Zivilschutz.

² Die Befreiung nach Artikel 11 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 53 c) Vom Dienst befreite Personen

¹ Die Behördenmitglieder und das Personal von Partnerorganisationen, die nach bisherigem Recht vom Dienst befreit worden sind, gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März 2004 über den Zivilschutz gemäss neuem Recht als befreit oder als vorzeitig entlassen.

² Die übrigen Kategorien von Personen, die nach bisherigem Recht befreit wurden, gelten von Amtes wegen nach neuem Recht als befreit.

Art. 54 d) Für den Alarm zuständige Organe

¹ Bis zum Inkrafttreten der massgeblichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung zum Bevölkerungsschutz nach Artikel 21 Abs. 3 gelten die folgenden Bestimmungen.

² Im Falle einer Katastrophe oder anderer Ereignisse, für deren Bewältigung der Kanton zuständig ist, werden die Alarmmassnahmen im Rahmen der ORKAF von den folgenden Organen angeordnet:

- a) Alarmierungsbereitschaft: die Kantonspolizei
- b) Anordnung der Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen: die Kantonspolizei

³ Die Kantonspolizei ist dafür zuständig, die Nationale Alarmzentrale (NAZ) zu ersuchen, die Gemeinden im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Bst. a AV mit der Alarmauslösung zu beauftragen.

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 26. September 2000 über den Zivilschutz (RZS; SGF 52.11);
- b) der Tarif vom 23. November 1999 über die Beiträge für den Ersatz und den Einkauf von Schutzplätzen;
- c) der Beschluss vom 11. Januar 1999 über die Organisation des Zivilschutzes «ZSO 2000 FR» (SGF 52.22).

Art. 56 Änderung bisherigen Rechts

- a) Lineare Kürzung der Kantonsbeiträge

Die Verordnung vom 19. Februar 2002 über die lineare Kürzung der Kantonsbeiträge während der Jahre 2002–2004 (SGF 610.41) wird wie folgt geändert:

...

Art. 57 b) Raumplanung und Bauten

Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

...

Art. 58 c) Stützpunkte für die Brandbekämpfung

Die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (SGF 731.3.21) wird wie folgt geändert:

...

Art. 59 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

ANHANG I**Liste der von der Pflicht zur Zusammenarbeit befreiten
Gemeinden und der Gemeindegruppierungen (Art. 4)**

Nr. Gemeinden**SAANEBEZIRK**

- 1 **Fribourg**
- 2 **Villars-sur-Glâne**
- 3 **Marly** (Marly, Pierrafortscha, Villarsel-sur-Marly)
- 4 **Belfaux** (Autafond, Belfaux, La Sonnaz)
- 5 **Givisiez** (Chésopelloz, Corminbœuf, Givisiez, Granges-Paccot)
- 6 **Grolley** (Grolley, Ponthaux)
- 7 **Gibloux** (Corpataux-Magnedens, Farvagny, Le Glèbe, Hauterive (FR), Rossens, Vuisternens-en-Ogoz)
- 8 **Haute-Sarine Rive droite** (Arconciel, Ependes, Ferpicloz, Le Mouret, Senèdes, Treyvaux)
- 9 **La Brillaz** (Autigny, Avry, La Brillaz, Chénens, Corserey, Cottens, Matran, Neyruz, Noréaz, Prez-vers-Noréaz)

SENSEBEZIRK

- 10 **Bösingen**
- 11 **Düdingen**
- 12 **Ueberstorf, Albligen BE**
- 13 **Wünnewil-Flamatt**
- 14 **Gireste** (Giffers, Rechthalten, St. Silvester, Tentlingen)
- 15 **Sense Oberland** (Brünisried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Zumholz)
- 16 **Hesasch** (Heitenried, St. Antoni, Schmitten)
- 17 **Tast** (Alterswil, St. Ursen, Tafers)

GREYERZBEZIRK

- 18 **Broc** (Botterens, Broc, Villarbeney)
- 19 **Jaun**
- 20 **Sautaux** (Gruyères, Le Pâquier, La Tour-de-Trême)
- 21 **Bulle** (Bulle, Morlon, Riaz)
- 22 **La Jogne** (Cerniat, Charmey, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz)
- 23 **L'Intyamon** (Bas-Intyamon, Grandvillard, Haut-Intyamon)
- 24 **La Roche** (Corbières, Hauteville, Pont-la-Ville, La Roche, Villarvolard)
- 25 **Bassin Sionge** (Sâles, Vaulruz, Vuadens)
- 26 **Basse-Gruyère Rive gauche** (Echarlens, Marsens, Pont-en-Ogoz, Sorens)

SEEBEZIRK

- 27 **Haut-Lac français** (Barberêche, Courtepin, Misery-Courtion, Villarepos, Wallenried)
- 28 **Zso Gurmels und Umgebung** (Cordast, Cressier, Gurmels, Jeuss, Kleinbösing, Lurtigen, Salvenach, Ulmiz)
- 29 **Verband der Region Murten** (Büchslen, Courgevaux, Courlevon, Galmiz, Gempenach, Greng, Meyriez, Muntelier, Murten, Clavaleyres/BE, Münchenwiler/BE)
- 30 **Frak** (Agriswil, Fräschels, Kerzers, Ried bei Kerzers)
- 31 **Vully** (Bas-Vully, Haut-Vully)

GLANEBEZIRK

- 32 **Romont** (Billens-Hennens, Romont, Siviriez)
- 33 **Glâne Sud** (Auboranges, Chapelle, Ecublens, Esmonds, Montet, Rue, Ursy, Vuarmarens)
- 34 **Villaz-Saint-Pierre** (Châtonnaye, Lussy, Massonnens, Torny, Villarimboud, Villaz-Saint-Pierre, Villorsonnens)
- 35 **Vuisternens-devant-Romont** (Le Châtelard, Grangettes, Mézières, Vuisternens-devant-Romont)

BROYEBEZIRK

- 36 **La Molière** (Bollion, Bussy, Chapelle, Cheiry, Cugy, Fétigny, Ménières, Les Montets, Morens, Murist, Nuvilly, Praratoud, Prévondavaux, Rueyres-les-Prés, Seiry, Sévaz, Surpierre, Vesin, Villeneuve, Vuissens)
- 37 **L’Hirondelle** (Autavaux, Châbles, Châtillon, Cheyres, Estavayer-le-Lac, Font, Forel, Lully, Montbrelloz)
- 38 **Basse-Broye** (Delley, Domdidier, Dompierre, Gletterens, Portalban, Russy, Saint-Aubin, Vallon)
- 39 **Belmont** (Léchelles, Montagny)

VIVISBACHBEZIRK

- 40 **Châtel-Saint-Denis** (Châtel-Saint-Denis, Remaufens)
- 41 **La Biorda** (Attalens, Bossonnens, Granges)
- 42 **Haute-Veveyse** (Le Flon, Saint-Martin, Semsales, La Verrerie)

ANHANG II**Sitz und territoriale Organisation der Einsatzkompanien**

A. Zivilschutzregion Nord (Broye- und Seebezirk)*Sitz: Kerzers*

Weitere Stationierungsorte:

- Gurmels
- Domdidier
- Estavayer-le-Lac

B. Zivilschutzregion Zentrum (Saane- und Sensebezirk)*Sitz: Villars-sur-Glâne*

Weitere Stationierungsorte:

- Düringen
- Freiburg
- Giffers

C. Zivilschutzregion Süd (Glane-, Greyerz- und Vivisbachbezirk)*Sitz: Bulle*

- Weitere Stationierungsorte:
- Romont
 - Châtel-Saint-Denis

Das Amt legt die territoriale Organisation der Einsatzkompanien im Einzelnen fest.